

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 31/09 B

L 3 KA 72/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 24 KA 19/06 (SG Bremen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Bremen,
Schwachhauser Heerstraße 26/28, 28209 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Kassenärztliche Bundesvereinigung,
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Prof. Dr. C l e m e n s und E n g e l h a r d sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. Z e c h und den ehrenamtlichen Richter Dr. S e e g e r s beschlossen:

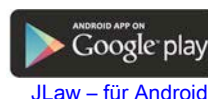
Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Mai 2009 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 8464 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit steht die Rechtmäßigkeit einer sachlich-rechnerischen Richtigstellung für das Quartal II/2005.
- 2 Die Klägerin betreibt eine Gemeinschaftspraxis (Berufsausübungsgemeinschaft). Deren Mitglieder sind niedergelassene Fachärzte für Anästhesiologie, welche an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Die beklagte Kassenärztliche Vereinigung berichtigte die Honorarabrechnung der Klägerin hinsichtlich der Leistungen nach Nr 05310 ("präanästhesiologische Untersuchung bei einer ambulanten oder belegärztlichen Operation des Abschnitts 31.2") des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für vertragsärztliche Leistungen (EBM-Ä) mit der Begründung, dass diese Leistungen nicht neben den Nr 05320, 05330 und 05341 EBM-Ä berechnungsfähig seien. Weitere Leistungen nach der Nr 05310 EBM-Ä berichtigte sie in den Fällen, in denen am selben Tag auch eine Leistung nach der Nr 31831 EBM-Ä erbracht worden war; auch diese Leistungen seien nicht nebeneinander berechnungsfähig.
- 3 Widerspruch, Klage und Berufung, mit denen die Klägerin geltend gemacht hat, die streitbefangenen Leistungen seien sehr wohl nebeneinander abrechnungsfähig, sind erfolglos geblieben. Das LSG hat im Wesentlichen ausgeführt, die eingeschränkte Abrechenbarkeit der Nr 05310 EBM-Ä ergebe sich bereits aus dem Wortlaut der jeweiligen Leistungslegende. Danach sei die Nr 05310 EBM-Ä nur für präanästhesiologische Untersuchungen "bei einer ambulanten oder belegärztlichen Operation des Abschnitts 31.2" abrechnungsfähig. Derartige Operationen seien hier aber nicht erbracht worden, wie die gleichzeitige Abrechnung der Nr 05330 EBM-Ä belege, welche die Grundleistung für Narkosen außerhalb des Bereiches der ambulanten und belegärztlichen Narkosen abdecke. Zu Unrecht meine die Klägerin, dass eine Berechnung der Nr 05310 EBM-Ä "neben" der Nr 31831 EBM-Ä nicht vorliege, wenn beide Leistungen zwar am selben Tag, aber durch eine zeitliche Zäsur voneinander getrennt erbracht würden. Mit ihrer Auffassung, die Abrechnungsregelungen des EBM-Ä seien insoweit nicht mit höherrangigem Recht vereinbar, könne die Klägerin nicht gehört werden, denn es liege keiner der Ausnahmefälle vor, in denen den Gerichten ein Eingriff in den weiten Gestaltungs- und Regelungsspielraum des Bewertungsausschusses gestattet sei.
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) sowie Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.



II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg.
- 6 1. Die Rüge, das Berufungsgericht habe ihr rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt, ist nicht ausreichend dargetan und damit unzulässig. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargestellt und es muss - sofern nicht ein absoluter Revisionsgrund iS von § 547 ZPO geltend gemacht wird - darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 7 Die Beschwerdebegründung enthält bezüglich der geltend gemachten Gehörsverletzung keine diesen Anforderungen entsprechenden Ausführungen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung erwägt, selbst wenn sich dies nicht ausdrücklich aus dem Urteil ergibt. Die gegenteilige Annahme - das Versäumnis des Gerichts, eine bestimmte Argumentation der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und sie in Erwägung zu ziehen - bedarf greifbarer Anhaltspunkte, die der Beschwerdeführer aufzuzeigen hat (*vgl zB BVerfGE 86, 133, 145 f; BVerfGE 79, 51, 61 mwN; BSGE 88, 193, 204 = SozR 3-2500 § 79a Nr 1 S 13; BSG Urteil vom 2.9.2009 - B 6 KA 44/08 R - RdNr 20 - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*).
- 8 Greifbare Anhaltspunkte für die gegenteilige Annahme werden in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt. Aus der Beschwerdebegründung wird bereits nicht deutlich, ob die Klägerin überhaupt ein Übergehen ihres Vortrags im Sinne eines Nicht-zur-Kennntnis-Nehmens rügen will, oder lediglich, dass das LSG dem Vorbringen nicht gefolgt sei. Letztlich macht die Klägerin denn auch keine Gehörsverletzung geltend, sondern rügt, das LSG habe seine Pflicht zur Amtsermittlung gemäß § 103 SGG dadurch verletzt, dass es ungeachtet der divergierenden Vorträge den tatsächlich vom Anästhesisten zu erbringenden Leistungsaufwand nicht aufgeklärt habe.
- 9 Bei einer die Amtsermittlungspflicht des Gerichts betreffenden Beanstandung sind jedoch die besonderen Anforderungen an Rügen einer Verletzung des § 103 SGG zu beachten. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss ein Beweisantrag benannt und dazu ausgeführt werden, dass das LSG diesem ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Darzulegen ist ferner, dass der Beweisantrag im Berufungsverfahren noch zusammen mit den Sachanträgen gestellt oder sonst aufrechterhalten worden ist. Die Klägerin trägt jedoch nicht einmal vor, einen derartigen Beweisantrag gestellt zu haben.



10 2. Die Revision ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Auch wenn man unterstellt, dass das Vorbringen der Klägerin insoweit den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entspricht, ist die Beschwerde jedenfalls unbegründet, denn nicht alle Erfordernisse für die Revisionszulassung sind erfüllt. Diese setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57 f mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, falls die Rechtsfrage schon beantwortet ist, ebenso dann, wenn Rechtsprechung zu dieser Konstellation zwar noch nicht vorliegt, sich aber die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres ergibt (*zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*), und schließlich auch dann, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Richtigkeit der vom LSG dazu gegebenen Auslegung bestehen kann, weil sich die Beantwortung bereits ohne Weiteres aus der streitigen Norm selbst ergibt (*vgl hierzu BSG Beschluss vom 2.4.2003 - B 6 KA 83/02 B - juris RdNr 4*).

11 Die Rechtsfrage, ob
eine präanästhesiologische Untersuchung auch bei einem unterbrochenen Arzt-Patienten-Kontakt in einem funktionalen Zusammenhang mit einer sich anschließenden Analgosedierung nach Nr 31831 EBM-Ä steht und demzufolge eine gleichzeitige Abrechnung der Nr 05310 EBM-Ä aufgrund der Formulierung, dass diese Leistung nicht neben der Leistung nach Nr 31831 EBM-Ä berechnungsfähig ist, ausgeschlossen ist,
ist ebenso wie die modifizierte Fragestellung,
ob eine präanästhesiologische Untersuchung nach Nr 05310 EBM-Ä auch bei einem unterbrochenen Arzt-Patienten-Kontakt neben der Nr 05330 EBM-Ä abrechnungsfähig ist,
nicht klärungsbedürftig. Zu ihrer Klärung bedarf es nicht der Durchführung eines Revisionsverfahrens. Denn die Antwort ist nicht zweifelhaft bzw ergibt sich ohne Weiteres aus der vorliegenden Senatsrechtsprechung.

12 Wie der Senat bereits entschieden hat, werden die Wendungen "neben" und "nebeneinander", wie sie auch in den Leistungslegenden zu den Nr 05310 und 31831 EBM-Ä enthalten sind, im EBM-Ä regelmäßig im Sinne eines Ausschlusses der Berechnungsfähigkeit verschiedener Positionen der Gebührenordnung gebraucht und haben keinen Bezug zur zeitlichen Reihenfolge der Erbringung der betroffenen Leistungen (*BSG SozR 3-5533 Nr 443 Nr 1 S 3 f*). Ebenfalls hat der Senat bereits entschieden, dass Leistungen, die bei lebensnaher Betrachtung in einem notwendigen funktionalen Zusammenhang stehen, nicht unter Berufung auf eine zeitliche Unter-



brechung der Behandlung in zwei getrennte Leistungen aufgespalten werden dürfen (*BSG Urteil vom 24.8.1994 - 6 RKa 40/92 - USK 94137*). Daher lassen sich die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen ohne Weiteres dahingehend beantworten, dass eine Unterbrechung des Arzt-Patienten-Kontakts (im Sinne einer Wartezeit) einen bestehenden funktionalen Zusammenhang nicht aufhebt, sodass die jeweils in Rede stehenden Leistungen nicht nebeneinander abrechenbar sind.

- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegener Beteiligter hat die Klägerin auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO). Dies gilt nicht für die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, da diese keinen Antrag gestellt hat (§ 162 Abs 3 VwGO, vgl *BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, RdNr 16*).
- 14 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht (gerundet) den Festsetzungen der Vorinstanz vom 13.6.2007 und 27.5.2009, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden sind (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

